

Positionspapier der DVJJ-Landesgruppe Bremen
zur Unterbringung junger Menschen in der Forensischen Psychiatrie

DVJJ- Landesgruppe-Bremen, 06.03.2019

Situations- und Problembeschreibung:

In den vergangenen Jahren hat die Zahl der straffälligen Jugendlichen (Alter: vierzehn bis siebzehn Jahre) und Heranwachsenden (Alter: achtzehn bis 21 Jahre), die wegen ihrer erheblichen Gefährlichkeit oder ihres Suchtverhaltens nach §§ 63, 64 StGB in der geschlossenen Forensischen Psychiatrie untergebracht worden sind, in erschreckendem Ausmaß zugenommen. War über Jahre hinweg gelegentlich ein einzelner Jugendlicher oder Heranwachsender von solch einer Maßnahme betroffenen, befinden sich derzeit allein im Klinikum Bremen-Ost zehn Heranwachsende in einer entsprechenden Unterbringung, Tendenz möglicherweise steigend. Dies ist umso ernster zu nehmen, als Freiheitsentzug ultima ratio sein muss nicht nur im Strafvollzug, sondern auch und gerade im zeitlich nicht per se befristeten und damit weit mehr in Freiheitsrechte eingreifenden Maßregelvollzug,

Die Entwicklung des Maßregelvollzuges seit den 1970er Jahren weg vom „Sicherungsvollzug“ hin zu „Behandlungsvollzug“ war und ist richtig und uneingeschränkt zu begrüßen. Dies gilt auch für die Folge dieser Entwicklung, dass für unterschiedliche Zielgruppen auch unterschiedliche Angebote als notwendig erkannt und geschaffen wurden. Allerdings darf eine spezialisierte Einrichtung für Jugendliche und Heranwachsende keinesfalls dazu führen, dass noch mehr junge Menschen in den Maßregelvollzug und damit in die Gefahr einer Psychiatrisierung gelangen („Vermeidung der Schaffung einer Nachfrage durch das Angebot“) Dieses gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Befürchtung von gesellschaftspolitischen Tendenzen, soziale oder individuelle Abweichung und delinquentes Verhalten zunehmend zu psychiatrisieren.

Gerade bei jungen Menschen, deren psychische Entwicklung noch lange nicht abgeschlossen und daher auch schwerer vorherzusagen ist, müssen vor einer forensischen Unterbringung alle Möglichkeiten des Jugendhilfesystems wie auch medizinische und psychologische Behandlungsmaßnahmen außerhalb geschlossener Einrichtungen ausgeschöpft werden.

Für diejenigen jungen Menschen, die tatsächlich und als ultima ratio die besonderen Maßnahmen einer forensischen Unterbringung benötigen, müssen aber – als eigenständige jugendstrafrechtliche Rechtsfolge – Einrichtungen und Angebote vorhanden sein und ggf. geschaffen werden, die den jugend- und adoleszenstypischen Besonderheiten der Betroffenen Delinquenten Rechnung tragen.

De lege lata kommt als Rechtsfolge gegen straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende gemäß §§ 5, 7, 105 JGG die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus grundsätzlich in Betracht. Diese Maßregel ist lediglich im Allgemeinen Strafrecht geregelt und durch die Verweisung in § 7 JGG auch im Geltungsbereich des JGG verhängbar. Eine spezielle Ausgestaltung als eine eigenständige jugendstrafrechtliche Rechtsfolge wie bei der Jugendstrafe ist im Jugendgerichtsgesetz nicht geregelt. Das hat zur Folge, dass ein Urteil, mit dem eine Maßregel nach §§ 63, 64 StGB gegen einen Jugendlichen oder einen Heranwachsenden, auf den Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt, gleichlautend ist wie das gegen einen Erwachsenen ausgesprochene. Die Verurteilung zu einer Maßregel differenziert

also nicht nach dem Reifegrad und dem erzieherischen Bedarf des Betroffenen und folgt damit nicht der jugendstrafrechtlichen Maxime wie etwa bei einer Verurteilung zu Haft, bei der der Jugendliche zu Jugendstrafe mit erzieherischem Schwerpunkt, der Erwachsene zu Freiheitsstrafe mit entsprechendem Strafcharakter und der Heranwachsende in Abwägung der Voraussetzungen des § 105 JGG zu Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe verurteilt werden kann. Ob in der Folge, also in der Urteilsvollstreckung, eine Differenzierung nach dem Reifegrad des Betroffenen stattfindet, ist gesetzlich nicht geregelt¹. Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf einen jugendspezifischen Maßregelvollzug. In der Praxis kommt es zu einer einheitlichen Unterbringung der Betroffenen, die bis zu ihrem achtzehnten Geburtstag in der Jugendpsychiatrie, anschließend – ggf. nach Verlegung – zwingend in der Erwachsenenforensik erfolgt. Gleiches gilt für die vorläufige Unterbringung gemäß § 126a StPO.

Auch die für den Haftvollzug vorgesehene strikte Trennung zwischen Jugend- und Erwachsenenvollzug, die nur ausnahmsweise gemäß §§ 89b und in der Regel nicht vor dem 24. Lebensjahr des Häftlings durchbrochen werden darf, gilt im Maßregelvollzug nicht: forensisch Untergebrachte werden ab dem achtzehnten Lebensjahr mit den – teils deutlich älteren – erwachsenen Untergebrachten zusammengelegt und ohne altersgerechtes erzieherisches Konzept behandelt.

Zusammengefasst bedeutet dies: Wird ein jugendlicher oder heranwachsender Täter zu einer Haftstrafe verurteilt, so ist nach dem JGG zwingend sichergestellt, dass der Jugendliche bis zu seinem 24. Lebensjahr in Jugendstrafhaft mit entsprechendem erzieherischen Konzept verbleibt und bei dem Heranwachsenden zumindest nach § 105 JGG entsprechend seiner geistigen und sittlichen Reife gründlich abgewogen wird, ob wie bei einem Jugendlichen zu verfahren ist. Entsprechende Regelungen für die forensische Unterbringung kennt das JGG nicht, sodass Betroffene schon mit Verurteilung – in der Praxis in der Regel aber erst mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres – in die Erwachsenenforensik verlegt werden können (und in Bremen auch zwingend dorthin verlegt werden), wo ihnen ein erzieherisches Konzept nicht angeboten wird und eine Trennung von (deutlich) älteren Patienten nicht gewährleistet ist. Die insoweit normierte Ausnahme der §§ 93a, 110 Abs. 1 JGG gilt jedenfalls nicht für nach § 63 StGB Untergebrachte. Damit kommen gerade die allerschwächsten der jungen Straftäter (Begehung schwerer Delikte bei hoher Gefährlichkeit) neben ihrer medizinischen Behandlung nicht in den Genuss des erzieherisch gebotenen Konzepts.

Schlussfolgerungen:

Alle Akteure im Jugendstrafverfahren, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Soziale Dienste und Krankenhäuser sowie die Fachöffentlichkeit sind aufgefordert, jeweils im konkreten Fall den Maßregelvollzug stets als ultima ratio zu betrachten und immer wieder kritisch zu hinterfragen, zu seiner Vermeidung Alternativen etwa im Bereich von Hilfen zur Erziehung, medizinischer

¹ Anders indes die gerichtliche Zuständigkeit: Steht der heranwachsende Betroffene nach seiner geistigen und sittlichen Reife voraussichtlich noch einem Jugendlichen gleich oder ist er noch Jugendlicher, so entscheidet über die Unterbringung bedenkllicherweise das mit nur einem Berufsrichter besetzte Jugendschöffengericht (vgl. LG Bremen, Beschluss vom 23.02.2017, 42 KLS 408 Js 69979/16; Eisenberg, 17. Auflage, § 108 JGG, Rn. 2, 5).

und psychologischer Behandlung aufzuzeigen und sowohl die Notwendigkeit der Schaffung besonderer Angebote – in ausreichendem Maß! – als auch gesetzgeberischen Nachbesserungsbedarf zu verdeutlichen.

Denkbar wäre, in das JGG Komplementärnormen zu den Unterbringungsvorschriften der §§ 63, 64 StGB einzufügen, wie es sie für die Jugendstrafe als Aliud zur Freiheitsstrafe in §§ 17 ff. JGG bereits gibt. So würde gewährleistet, dass junge Untergebrachte, die im Tatzeitpunkt noch nicht 21 Jahre alt waren, aus erzieherischen Gründen bis zu ihrem 24. Lebensjahr in der Jugendpsychiatrie mit entsprechendem erzieherischen Konzept behandelt werden können, in Einzelfall auch müssen. Zudem wären zwecks Tätertrennung Komplementärnormen zu §§ 89b, 110 Abs. 2 JGG für den vorläufigen und dauerhaften Maßregelvollzug zu schaffen. Im Verfahren einer solchen gesetzgeberischen Maßnahme ist allerdings der Gefahr, dass durch eine solche spezielle Rechtsfolge eine „Nachfrage“ nach einem solchen „Jugendmaßregelvollzug“ erst geschaffen und damit eine Tendenz der Psychiatisierung jugendlicher Delinquenz verstärkt würde, intensiv Rechnung zu tragen.

Auch die Schaffung eines Bremischen Maßregelvollzugsgesetzes, das eine entsprechende Differenzierung regelt, ist ggf. eine zu diskutierende denkbare Lösung.

Die DVJJ / Regionalgruppe Bremen will mit diesem Papier eine Diskussion über die dargestellte Problematik anstoßen und mit anderen Fachverbänden, der Öffentlichkeit und der Politik darüber ins Gespräch kommen, um die Nutzung von Handlungsspielräumen in Bremen und eventuell notwendige Gesetzesinitiativen anzustoßen.

DVJJ – Landesgruppe – Bremen